

**Antrag 197/I/2024**

**Abt. 12/03 Frohnau (Reinickendorf)**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Berlin ist die Stadt der Religionsvielfalt**

1 4 Abs. 3 des Berliner Kirchensteuergesetzes wird wie folgt  
2 gefasst:  
3  
4 Im Falle einer glaubensverschiedenen Ehe ist die Erhe-  
5 bung eines besonderen Kirchgeldes im Sinne des § 3 Ab-  
6 satz 1 Satz 1 Nummer 5 ausgeschlossen, wenn der Ehegat-  
7 te des Steuerpflichtigen Mitglied einer Religionsgemein-  
8 schaft ist, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts an-  
9 erkannt ist.

10

**11 Begründung**

12 Nach dem geltenden Recht erheben die Evangelische Kir-  
13 che Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und das  
14 Erzbistum Berlin im Falle glaubensverschiedener Ehen/Le-  
15 benspartnerschaften Kirchensteuer in Form des besonde-  
16 ren Kirchgeldes bei steuerlich zusammenveranlagten Ehe-  
17 partnern. Betroffen vom besonderen Kirchgeld sind also  
18 ausschließlich Ehepaare/Lebenspartner, die steuerlich ge-  
19 meinsam veranlagt sind. Gehört der Hauptverdienende  
20 keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an, wird  
21 für den Partner mit Kirchenmitgliedschaft dennoch ein  
22 Steuerbetrag von 96 bis 3.600 Euro pro Jahr fällig. 2017 lag  
23 das Aufkommen des besonderen Kirchgeldes in Berlin bei  
24 rund 7,4 Mio. EUR.

25

26 Beispiel: Ehe/Lebenspartnerschaft in der ein Partner Mit-  
27 glied im Humanistischen Verband und sein Anteil am ge-  
28 meinsam zu versteuernden Einkommen ist höher als das  
29 seines Partners, der Mitglied der Katholischen Kirche ist.  
30 Bei gemeinsamer Einkommenssteuerveranlagung wird je  
31 nach dem Einkommen des „Mehrverdienenden“ das be-  
32 sondere Kirchgeld berechnet und erhoben. Der Partner  
33 muslimischen Glaubens zahlt also dadurch Kirchensteuer  
34 in Form des besonderen Kirchgelds an die Katholische  
35 Kirche.

36

37 Das Land Bayern hat 2018 die Erhebung von Kirchensteuer  
38 in Form des besonderen Kirchgeldes zumindest für die  
39 Konstellation, in dem die/der Mehrverdienende Mitglied  
40 einer Religionsgemeinschaft, die als öffentlich-rechtliche  
41 Körperschaft anerkannt ist, abgeschafft. Diese Körper-  
42 schaft muss also nicht mehr, wie in Berlin, auch steuer-  
43 erhebend sein.

44

45 Das Merkmal „nicht steuererhebend“ trifft zum Beispiel  
46 auf einige evangelische Freikirchen, die orthodoxe Kirche  
47 oder den Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg  
48 zu.

**Empfehlung der Antragskommission**

**Überweisen an: ASJ (Konsens)**

49

50 Die Regelungen des Berliner Kirchensteuergesetzes gelten  
51 nicht nur für Religions-, sondern auch für Weltanschau-  
52 ungsgemeinschaften, wenn sie als Körperschaft des öf-  
53 fentlichen Rechts anerkannt sind.

54

55 Nach § 4 Abs. 5 KiStG sind die Regelungen dieses Gesetzes  
56 zu Ehegatten und Ehen entsprechend auf Lebenspartne-  
57 rinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzu-  
58 wenden.